

RUSSIAN DESK

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

am 9. Juli 2019 verabschiedete das Plenum des Obersten Gerichts die Verordnung Nr. 24. Sie behandelt allgemeine und besondere Fragen zur Festlegung des auf Rechtsverhältnisse mit Auslandsbezug anwendbaren Rechts.

Die Verordnung nennt zahlreiche Beispiele, die bei der vertraglichen Wahl der Form des Rechtsgeschäfts sowie bei der Vereinbarung des anwendbaren Rechts durch die Parteien von Nutzen sind.

Einzelne Bestimmungen sind ferner von großer praktischer Bedeutung für Lieferverträge, da sie den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf von 1980 (UN-Kaufrecht) bestimmen.

Einige Erläuterungen sind auch bedeutsam für die Arbeit der Gerichte, weil sie Streitigkeiten unter Beteiligung von Verbrauchern, bei Unternehmensstreitigkeiten und Streitigkeiten wegen ungerechtfertigter Bereicherung betreffen.

Der vorliegende Newsletter ist für Generaldirektoren sowie für Mitarbeiter der Rechtsabteilungen wichtig.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Bezbodov
Rechtsanwalt | LL.M. | Partner

Erläuterungen des Obersten Gerichts der Russischen Föderation zum internationalen Privatrecht

WAHL DES ANWENDBAREN RECHTS

Nach dem Grundsatz der Parteiautonomie im internationalen Privatrecht können die Parteien eines Vertrages mit Auslandsbezug bei Abschluss oder später das auf die vertraglichen Rechte und Pflichten anwendbare Recht wählen. Dies kann als Rechtswahlklausel im Vertragstext oder als gesonderte Vereinbarung gestaltet werden.

Hierzu erläutert das Oberste Gericht Folgendes:

- Eine Übereinkunft über die Rechtswahl ist eine autonome Vereinbarung. Die Unwirksamkeit, das Nichtzustandekommen oder das Erlöschen des Hauptvertrages führen folglich nicht zur Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Rechtswahlklausel.
- Die Grenzen der Wahl des anwendbaren Rechts in Vereinbarungen (z. B. die Möglichkeit, das anwendbare Recht nach Vertragsabschluss zu wählen) bestimmen sich auf Grundlage des russischen Rechts.
- Das Zustandekommen einer Vereinbarung über die Rechtswahl sowie die Wirksamkeit bei einem Willensmangel bestimmen sich auf Grundlage des von den Parteien bei der Rechtswahl bestimmten Rechts.
- Die Parteien sind berechtigt, eine „alternative“ Vereinbarung abzuschließen. Dann obliegt die Rechtswahl der Partei, die bei einer künftigen gerichtlichen Auseinandersetzung als Kläger auftritt.

Bei der Rechtswahl können die Parteien neben einem nationalen Recht auch auf die UNIDROIT-Regeln für internationale Handelsverträge, die Europäischen Grundsätze des Vertragsrechts sowie die Modellregeln des europäischen Privatrechts verweisen. Diese Regeln finden nur Anwendung, wenn die Parteien sie ausdrücklich vereinbart haben.

Verwenden die Parteien im Vertrag Termini aus den Internationalen Handelsklauseln (Incoterms) und kann keine andere Absicht der Parteien nachgewiesen werden, gilt die Anwendung der Incoterms in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung als vereinbart.

ANWENDUNG VON INTERNATIONALEN VERTRÄGEN BEI FESTLEGUNG DES ANWENDBAREN RECHTS

Enthält ein internationaler Vertrag der Russischen Föderation bereits Normen materiellen Rechts, die auf ein Rechtsverhältnis mit Auslandsbezug anzuwenden sind, ist nach den Erläuterungen des Obersten Gerichts kein Rückgriff auf Kollisionsregeln für die Festlegung des anwendbaren Rechts erforderlich.

So regelt das UN-Kaufrecht von 1980 beispielsweise nicht die Wirksamkeit eines Kaufvertrages oder seiner Bestimmungen sowie die Folgen des Vertrages auf das Eigentumsrecht an der verkauften Ware. Sollte der Vertrag daher in den Geltungsbereich des UN-Kaufrechts fallen, wird ein Teil des Rechtsverhältnisses ausschließlich durch die Bestimmungen dieses Übereinkommens geregelt (z. B. die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Schadensersatz und dessen Höhe), ein anderer Teil dagegen (z. B. die Unwirksamkeit des Vertrages) durch die gemäß den Kollisionsregeln anzuwendenden nationalen Vorschriften.

KRITERIUM DER CHARAKTERISTISCHEN LEISTUNG

Haben die Parteien keine Rechtswahl getroffen, findet auf den Vertrag das Recht des Landes Anwendung, in dem sich bei Vertragsschluss der Wohnort oder Geschäftssitz der Partei befindet, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung erbringt. Dies ist beispielsweise bei einem Kaufvertrag grundsätzlich der Verkäufer.

Übernimmt der Käufer im Vertrag aber wesentliche Sachverpflichtungen (z. B. zu Werbung und Marketing für die Ware des Verkäufers in einem bestimmten Gebiet oder zum Verkauf der Ware zu einem bestimmten Mindestbetrag), kann das Gericht nach Meinung des Obersten Gerichts aufgrund einer Gesamtwürdigung des Sachverhalts zu dem Schluss kommen, dass der Käufer die Partei ist, welche die charakteristische Leistung erbringt.

KRITERIUM DER ENGSTEN VERBINDUNG BEI FESTLEGUNG DES ANWENDBAREN RECHTS

Ist es nach den üblichen Regeln nicht möglich, das anzuwendende Recht zu bestimmen, wendet das Gericht das Recht des Landes an, mit dem das Zivilrechtsverhältnis mit ausländischem Element am engsten verbunden ist.

Um festzustellen, mit welchem Land diese engste Verbindung besteht, kann das Gericht Folgendes berücksichtigen:

- Wohnort und Staatsangehörigkeit von natürlichen Personen als Parteien;
- Hauptgeschäftssitz und Gründungsort von juristischen Personen als Parteien;

- Sitz einer abgesonderten Abteilung der juristischen Person, die am Vertragsabschluss beteiligt ist;
- Ort des Rechtsobjekts, zu dem das Rechtsverhältnis besteht; oder
- Leistungsort.

Bei der Ermittlung der engsten Verbindung kann das Gericht außerdem berücksichtigen, durch welches Recht die allgemein anerkannten zivilrechtlichen Grundsätze am besten verwirklicht werden. Dies betrifft z. B.:

- den Schutz der gutgläubigen Partei;
- die Unzulässigkeit von Vorteilen aus unlauterem Verhalten;
- das Verbot des Rechtsmissbrauchs;
- den Schutz der schwächeren Partei;
- den Vorrang einer Wahrung der Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts; oder
- das Verbot eines unbegründeten Verzichts auf die Vertragserfüllung.

ORDRE-PUBLIC UND UNMITTELBAR ANWENDBARE REGELN

In Ausnahmefällen wendet ein russisches Gericht unabhängig von dem durch die Parteien gewählten ausländischen Recht auf das Rechtsverhältnis russisches Recht an.

Diese Vorschriften werden als Eingriffsnormen bezeichnet. Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Sicherung der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Teilnehmer des zivilrechtlichen Verkehrs regeln sie die entsprechenden Rechtsverhältnisse unabhängig vom anwendbaren ausländischen Recht.

Eingriffsnormen sind beispielsweise:

- Bestimmungen des russischen Rechts mit Beschränkungen für die Verkehrsfähigkeit einiger Objekte bürgerlicher Rechte;
- Bestimmungen des russischen Rechts, welche die Eheschließung eines Ausländers in der Russischen Föderation verhindern;
- Artikel 414 des Seehandelsgesetzbuches,¹ wonach eine Übereinkunft der Parteien über die Wahl des anwendbaren Rechts keinen Ausschluss und keine Reduzierung der Haftung zur Folge haben darf, die der Frachtführer für einen Schaden an Leben oder Gesundheit eines Passagiers, für den Verlust oder die Beschädigung der Fracht und des Gepäcks oder für deren verspätete Lieferung trägt.

Nach Ansicht des Obersten Gerichts stellt der Umstand, dass das russische Recht zu bestimmten Regeln oder Rechtsinstituten des anwendbaren ausländischen Rechts keine Entsprechung kennt, keine Grundlage für die Anwendung einer ordre-public-Klausel dar².

¹ Seehandelsgesetzbuch der Russischen Föderation Nr. 81-FS vom 30. April 1999.

² Entsprechende Erläuterungen enthält Punkt 5 des Informationsschreibens des Präsidiums des Obersten Arbitragegerichts der Russischen Föderation Nr. 156 „Überblick über die Praxis der Arbitragegerichte bei der Erörterung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung einer ordre-public-Klausel als Grundlage für die Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile und Schiedssprüche“ vom 26. Februar 2013.

ANWENDBARES RECHT BEI DER BESTIMMUNG DES RECHTLICHEN STATUS VON PERSONEN

In einzelnen ausländischen Staaten haben bestimmte Arten von Organisationen nicht den rechtlichen Status juristischer Personen, obwohl sie zivilrechtsfähig sind (z. B. die Personengesellschaften in Deutschland).

Wie das Oberste Gericht erläutert, gilt als Personalstatut dieser ausländischen Organisationen das Recht des Landes, in dem sie gegründet wurde. Die ausländischen Organisationen dürfen bürgerliche Rechte erwerben und ausüben und bürgerliche Pflichten wahrnehmen sowie als Kläger und Beklagte vor einem russischen Gericht auftreten.

AUF RECHTSVERHÄLTNISSE MIT VERBRAUCHERN ANWENDBARES RECHT

Wird ein Vertrag zwischen einem Unternehmen und einem Verbraucher abgeschlossen, können die Parteien grundsätzlich das anwendbare Recht vereinbaren.

Hierzu erläuterte das Oberste Gericht zusätzlich Folgendes:

- Übt das Unternehmen seine Tätigkeit in dem Land aus, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, und ist der Vertrag mit dieser Tätigkeit des Unternehmens verbunden; oder
- richtet das Unternehmen seine Tätigkeit auf das Gebiet des Landes, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, oder auf das Gebiet mehrerer Länder, einschließlich des Wohnsitzlandes des Verbrauchers, aus und ist der Vertrag mit der unternehmerischen Tätigkeit verbunden,

ist das Gericht berechtigt, auf eigene Initiative den durch die imperativen Rechtsvorschriften des Wohnsitzlandes des Verbrauchers gewährten Schutz der Verbraucherrechte anzuwenden.

Solche imperativen Vorschriften enthalten im russischen Recht insbesondere das Verbraucherschutzgesetz³ sowie das Zivilgesetzbuch.

Das Unternehmen hat insbesondere dann seine Tätigkeit auf das Gebiet des Landes ausgerichtet, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es eine Webseite unterhält, deren Inhalt davon zeugt, dass sie sich an Verbraucher aus dem entsprechenden Land richtet.

Eine Webseite richtet sich an russische Verbraucher, wenn eine der zur Verfügung stehenden Sprachen Russisch ist, wenn die Preise in russischen Rubel angegeben sind, wenn Telefonnummern mit russischer Vorwahl genannt sind oder andere gleichartige Nachweise vorliegen (wenn z. B. der Inhaber der Webseite Leistungen nutzt, die einer Erhöhung der Zitierbarkeit seiner Webseite bei russischen Internet-Nutzern dienen sollen).

AUF WERTPAPIERE ANWENDBARES RECHT

Das Oberste Gericht erläutert, dass die Kollisionsregeln zur Bestimmung des Sachstatuts auch auf verbrieft und unverbrieft Wertpapiere Anwendung finden. Für unverbrieft Wertpapiere gilt als Belegenheitsort das Land, in dem die Rechte an diesen Wertpapieren erfasst werden.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit unverbrieften Wertpapieren, die in einem in Russland geführten Aktionärsregister oder Depotregister erfasst sind, haben russische Gerichte somit russisches Recht anzuwenden.

AUF AUßERVERTRAGLICHE VERPFLICHTUNGEN ANWENDBARES RECHT

Auf Verbindlichkeiten infolge einer ungerechtfertigten Bereicherung findet das Recht des Landes Anwendung, in dem die Bereicherung stattgefunden hat.

Ist eine ungerechtfertigte Bereicherung in Form eines unbaren Zahlungseingangs ausgedrückt, gilt nach der Erläuterung des Obersten Gerichts das Land des Sitzes der bedienenden Bank (deren Filiale, Abteilung) des Erwerbers, dessen Konto der Betrag gutgeschrieben wurde, als Land der Bereicherung.



Falk Tischendorf

Rechtsanwalt | Partner
Leiter des Moskauer Büros
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Falk.Tischendorf@bblaw.com



Alexander Bezborodov

Rechtsanwalt | LL.M. | Partner
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Alexander.Bezborodov@bblaw.com



Natalia Bogdanova

Diplom-Juristin | LL.M. | Associate
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Natalia.Bogdanova@bblaw.com

³ Gesetz der Russischen Föderation Nr. 2300-1 „Über den Schutz der Verbraucherrechte“ vom 7. Februar 1992.

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33 | D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Alexander Bezborodov, Natalia Bogdanova

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2019.

HINWEIS

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar. Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

IHRE ANSPRECHPARTNER

MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2 | 119034 Moskau
Falk Tischendorf
Tel.: +7 495 2329635 | Fax: +7 495 2329633
Falk.Tischendorf@bblaw.com

ST. PETERSBURG

Marata Str. 47-49 | Lit. A | Office 402 | 191002 St. Petersburg
Natalia Wilke
Tel.: +7 812 4496000 | Fax: +7 812 4496001
Natalia.Wilke@bblaw.com